

**Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10999

poststelle@
sk.sachsen.de*

**Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)**

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 12. Mai 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Berger (fraktionslos)

Drs.-Nr.: 8/6765

**Thema: Praktische Durchsetzbarkeit individualbezogener Rechte
und Verfahrenspflichten des MDR nach §§ 13 und 14 MDR
Staatsvertrag**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Der MDR-Staatsvertrag enthält neben allgemeinen programmbezogenen Vorgaben auch individualbezogene Regelungen. So hat nach § 13 MDR-Staatsvertrag jeder das Recht, sich mit Programmbeschwerden an die Intendantin oder den Intendanten des MDR zu wenden; Beschwerden sind innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Nach § 14 MDR-Staatsvertrag kann, wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, Beweissicherung verlangen, insbesondere Einsicht in Aufzeichnungen nehmen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen lassen. Nach § 34 MDR-Staatsvertrag unterliegt der MDR der Rechtsaufsicht der Landesregierungen über die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrags und der allgemeinen Rechtsvorschriften."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Rechtswege oder sonstigen Rechtsschutzformen stehen nach Auffassung der Staatsregierung zur Durchsetzung der in §§ 13 und 14 MDR-Staatsvertrag geregelten individualbezogenen Rechte und Pflichten offen?

Frage 2:

Welche Klagearten oder sonstigen Verfahrensarten hält die Staatsregierung hierfür jeweils für statthaft?



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Frage 3:

Falls ein unmittelbarer individueller Rechtsschutz insoweit nicht eröffnet sein sollte: Welche konkrete Stelle stellt nach Auffassung der Staatsregierung sicher, dass die in §§ 13 und 14 MDR-Staatsvertrag geregelten Rechte und Pflichten gleichwohl praktisch eingehalten werden?

Frage 4:

Auf welchem Weg kann ein Bürger ein Tätigwerden dieser Stelle veranlassen, wenn Rechte aus § 14 MDR-Staatsvertrag nicht gewährt oder Pflichten aus § 13 MDR-Staatsvertrag nicht erfüllt werden?

Frage 5:

Welche konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind in Fällen behaupteter Verstöße gegen §§ 13 und 14 MDR-Staatsvertrag rechtlich zulässig und tatsächlich verfügbar, soweit keine unzulässige Einflussnahme auf Programmangelegenheiten vorliegt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 – 5:

Ausgangspunkt für die Beurteilung der in den §§ 13 und 14 des MDR-Staatsvertrages geregelten individualbezogenen Rechte ist das verfassungsrechtlich garantierte Prinzip der Staatsferne des Rundfunks. Die Rundfunkfreiheit umfasst insbesondere die Programmfreiheit. Diese gewährleistet die Freiheit der Rundfunkanstalten, über Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung ihres Programms ohne staatliche Einflussnahme zu entscheiden (vgl. BVerfGE 59, 231 [258]; 87, 181 [200]; 90, 60 [80]).

Vor diesem Hintergrund ist der Rechtsschutz im Bereich programmbezogener Entscheidungen bewusst vorrangig anstaltsintern ausgestaltet. Programmbeschwerden gemäß § 13 MDR-Staatsvertrag sind daher in Verbindung mit Artikel 18 der MDR-Satzung an die zuständigen Aufsichtsgremien des MDR zu richten, insbesondere an den Rundfunkrat. Diese binnenplural zusammengesetzten Gremien, in denen verschiedene gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, gewährleisten eine staatsferne Kontrolle und sind die zentralen Ansprechpartner für die Überprüfung programmlicher Entscheidungen. Sie überwachen zugleich die Einhaltung des staatsvertraglichen Auftrags des MDR.

Die Programmbeschwerde stellt einen formlosen Rechtsbehelf dar, der in seiner Funktion einer Petition vergleichbar ist. Sie kann in Textform an den Rundfunkrat gerichtet werden. Dieser leitet die Beschwerde in der Regel an den Intendanten mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen und wendet sich der Beschwerdeführer erneut an den Rundfunkrat, befassen sich die zuständigen Ausschüsse bzw. Landesgruppen mit der Angelegenheit und überprüfen die Beanstandung gegenüber dem MDR.

Ein unmittelbarer gerichtlicher Rechtsschutz gegen inhaltliche Programmentscheidungen des MDR ist aufgrund des Gebots der Staatsferne grundsätzlich nicht eröffnet. Die Programmbeschwerde bildet insoweit den primären und abschließenden Rechtsschutzmechanismus.

§ 14 MDR-Staatsvertrag begründet demgegenüber ein subjektives öffentlich-rechtliches Recht auf Beweissicherung. Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung des MDR in seinen Rechten betroffen zu sein, hat Anspruch auf Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen sowie auf Herstellung von Mehrfertigungen auf eigene Kosten, § 14 Absatz 2 MDR-Staatsvertrag. Dieser Anspruch dient insbesondere der Vorbereitung und Durchsetzung weiterer Rechte, etwa presserechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit einer möglicherweise rechtsverletzenden Berichterstattung.

Wird ein Anspruch aus § 14 Absatz 2 MDR-Staatsvertrag nicht gewährt, ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet. Welche Klageart im Einzelfall statthaft ist, richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsprozessualen Grundsätzen. Etwasige Ansprüche wegen der Verletzung dieser Pflicht richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen; für Ansprüche aus Amtshaftung wäre der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Die in § 14 Absatz 1 MDR-Staatsvertrag geregelte Aufbewahrungspflicht entfaltet insoweit individualschützende Wirkung, als eine Betroffenheit geltend gemacht wird.

Die staatliche Rechtsaufsicht nach § 34 MDR-Staatsvertrag ist aufgrund des Gebots der Staatsferne des Rundfunks auf eine objektive Rechtskontrolle beschränkt und gegenüber der anstaltsinternen Kontrolle subsidiär. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt der öffentlich-rechtliche Rundfunk lediglich einer „beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht“ (vgl. BVerfGE 12, 205 [261]; 57, 295 [326]; 73, 118 [153]). Gegenstand der Rechtsaufsicht ist dabei allein die Prüfung, ob der MDR die gesetzlichen Vorgaben des Staatsvertrags und die allgemeinen Rechtsvorschriften einhält; eine Zweckmäßigkeitkontrolle oder inhaltliche Bewertung von Programmentscheidungen ist ihr entzogen, vgl. § 34 Abs. 3 Satz 2 MDR-Staatsvertrag. Weisungen der Rechtsaufsicht in Programmangelegenheiten sind gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 MDR-Staatsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Rechtsaufsicht dient der Sicherung der Rechtmäßigkeit des Handelns des MDR, ist jedoch keine Instanz zur Durchsetzung individueller Interessen und vermittelt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Einschreiten.

Zu den rechtlich zulässigen Instrumenten der Rechtsaufsicht zählen insbesondere die Beanstandung von Rechtsverstößen sowie, außerhalb von Programmangelegenheiten, Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände. Ein Tätigwerden kommt regelmäßig erst in Betracht, wenn die zuständigen Gremien des MDR ihre Kontrollfunktion nicht wahrnehmen oder dabei gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Dies entspricht auch der Regelungssystematik des § 34 Absatz 4 MDR-Staatsvertrag.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rechtsschutz im Anwendungsbereich der §§ 13 und 14 MDR-Staatsvertrag durch ein abgestuftes System gewährleistet wird: Vorrangig durch die anstaltsinternen Gremien, insbesondere den Rundfunkrat, im Bereich

programmbezogener Beschwerden. Daneben steht für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere aus § 14 MDR-Staatsvertrag, der Verwaltungsrechtsweg offen. Die staatliche Rechtsaufsicht ergänzt dieses System durch eine objektive Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, ohne selbst individuellen Rechtsschutz zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Handschuh